



Auftrags-Forschungsfreibetrag bzw. -prämie für Klein- und Mittelbetriebe

Kleine und mittlere Betriebe haben oft nicht die Möglichkeit, selbst zu forschen, sondern müssen Forschung in Auftrag geben. Seit dem Jahr 2005 wird der Forschungsfreibetrag (FFB) bzw. die Forschungsprämie (FP) auch dem Auftraggeber zuerkannt.

Der ursprünglich im Wesentlichen auf technische Erfindungen beschränkte Anwendungsbereich des Forschungsfreibetrages (FFB I) wurde ab 2002 um einen Forschungsfreibetrag (FFB II) der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) im Bereich Dienstleistungen steuerlich fördert, ergänzt. Mit dem Auftrags-FFB (FFB III), der ab 2005 eingeführt wurde, können Unternehmen F&E-Tätigkeiten nun auch an Institutionen, wie insbesondere Universitäten, vergeben. Unter F&E-Aktivitäten versteht man Forschung und Entwicklung,

die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Voraussetzung ist ua. ein Element der Neuartigkeit und des wissenschaftlichen Fortschritts.

Höhe des Auftrags-FFB

Mit dieser Neuregelung steht dem Auftraggeber ein **Freibetrag** in Höhe von **25 %** oder eine **Forschungsprämie** von **8 %** zu.

Ein Forschungsfreibetrag von 25 % bedeutet, dass 125 % der Forschungsaufwendungen als Steuerabzug zugelassen sind. Die Forschungsprämie bewirkt die Zahlung eines steuerfreien Betrages von 8 % der aufgewendeten Forschungsaufwendungen an den Auftraggeber.

Der Forschungsaufwand ist jedoch mit € 100.000,00 pro Wirtschaftsjahr beschränkt. Es ist keine „doppelte“ Förderung möglich, dh. der Freibetrag (die Freiprämie) steht nur dann zu, wenn die forschende Einrichtung

nicht selbst einen Freibetrag (eine Freiprämie) in Anspruch nimmt.

Welche Forschungsaufwendungen sind begünstigt?

- Löhne und Gehälter für im Bereich F&E Beschäftigte. Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in F&E tätig sind, können nur die anteiligen Aufwendungen herangezogen werden.
- Unmittelbare Aufwendungen und Investitionen, soweit sie nachhaltig der Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
- Finanzierungsaufwendungen, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind (zB Kosten des Lohnbüros, soweit sie auf Forschungspersonal entfallen, anteilige Verwaltungskosten, nicht jedoch Vertriebskosten).

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Unter „Forschung und Entwicklung“ (F&E) versteht man meist riesige Forschungsabteilungen und hoch technologische Labors. Für die steuerliche Begünstigung von F&E-Aufwendungen können Sie sich getrost von dieser Vorstellung lösen. Denn F&E im steuerlichen Sinn findet häufig bereits bei Kleinunternehmen mit wenigen Mitarbeitern statt. Besonders interessant für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) ist der Auftrags-Forschungsfreibetrag bzw. die -prämie. Vielleicht sind auch Sie „Forscher“ aus steuerlicher Sicht. Lesen Sie dazu mehr in unserem Leitartikel.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Auftrags-Forschungsfreibetrag bzw. -prämie für Klein- und Mittelbetriebe

Seite 2:

- Anspruchszinsen beginnen ab 1. Oktober zu laufen
- Sozialversicherungsrecht: Erhöhung der Umsatzgrenze ab 2007 bei der Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer

Seite 3:

- Fehlende Angabe der Empfänger-UID
- Rückwirkende Sozialversicherungsfreiheit der Reisekostensätze für freie Dienstnehmer
- Unser Tipp: Steuerfreie Zukunftssicherungsmaßnahmen für Arbeitnehmer
- Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes
- Impressum

Seite 4:

- Erhöhung der Zwangsstrafen bei Nichtbefolgung der Offenlegung
- 10 Schritte zur Stressbekämpfung
- Steuertermine August '06, VPI

August 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial- versicherungsrecht

Erhöhung der Umsatzgrenze ab 2007 bei der Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer

Gewerbetreibende, die ihre selbständige Tätigkeit nur in sehr eingeschränktem Umfang ausüben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pensions- und Krankenversicherung befreien lassen und so Sozialversicherungsbeiträge sparen.

Die Befreiung von der Pflichtversicherung setzt immer einen Antrag voraus und ist auf Berufsanfänger und ältere Versicherte beschränkt.

Konkret kann die Ausnahme von Versicherten beantragt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht länger als 12 Kalendermonate nach dem GSVG/FSVG pflichtversichert waren oder
- das 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahr erreicht haben oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und die unten genannten Voraussetzungen auch schon in den letzten fünf Kalenderjahren erfüllt haben.

Die jährlichen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit dürfen maximal das Zwölfwache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von derzeit € 3.997,92 ausmachen und die jährlichen Umsätze den Betrag von € 22.000,00 nicht übersteigen.

Die jährliche Umsatzgrenze von € 22.000,00 wird ab dem Jahr 2007 auf € 30.000,00 erhöht.

Die Erhöhung der Umsatzgrenze ist eine Folge des KMU (Klein- und Mittelunternehmen) – Förderungsgesetzes, das am 23. Mai 2006 vom Nationalrat beschlossen wurde. Diese Umsatzgrenze ist ident mit jener, die für die unechte Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt.



Anspruchszinsen beginnen ab 1. Oktober zu laufen

Wurde die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für 2005 per 1. Oktober noch nicht bescheidmässig veranlagt, fallen ab diesem Zeitraum Anspruchszinsen auf die Steuernachzahlung an. Durch entsprechende zeitliche Festlegung von Anzahlungen kann dies vermieden werden.

Wenn Abgabepflichtige ihre Nachzahlung für die Einkommen-/Körperschaftsteuer 2005 erst aufgrund eines nach dem 1. Oktober ergangenen Bescheides entrichten, so genießen sie gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits einen entsprechenden Zahlungsabfluss für ihre Steuernachzahlung verkraften mussten, einen Zinsvorteil. Aus dieser Überlegung wurde vor wenigen Jahren – erstmals mit der Veranlagung für 2000 – die sogenannte „Anspruchsverzinsung“ eingeführt.

Verzinst werden die Nachforderungen (zB Vorauszahlungen sind niedriger als die festgesetzte Steuer), aber auch Gutschriften (zB Vorauszahlungen sind höher als die festgesetzte Steuer) der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Zinssatz 3,97 %

Der Zinssatz für die Anspruchsverzinsung beträgt derzeit 3,97 % und richtet sich nach dem sogenannten „Basiszinssatz“. Damit die Zinsbelastung nur bei besonders späten und/oder hohen Nachzahlungen zur Anwendung kommt, wurde eine Toleranzgrenze eingeführt: Liegen die Zinsen unter 50 Euro, so wird von der Festsetzung der Anspruchszinsen abgesehen.

Dem Vorwurf, es handle sich um eine reine Maßnahme zur Lukrierung zusätzlicher Einnahmen für den Fiskus, wurde unter anderem dadurch begegnet, dass die Anspruchs-

verzinsung auch bei Guthaben zum Tragen kommt: Entsprechend hohe oder spät zurückgezahlte Steuerguthaben erhöhen sich gegebenenfalls um Gutschriftzinsen.

Keine Abzugsfähigkeit der Anspruchszinsen

Wichtig: Anspruchszinsen aufgrund einer Steuernachforderung sind nicht abzugsfähig, Anspruchszinsen aufgrund einer Steuergutschrift sind nicht steuerpflichtig!

Je nach Höhe der zu erwartenden Einkommensteuer-/Körperschaftsteuernachzahlung legen wir gerne gemeinsam mit Ihnen den optimalen Zeitpunkt für eine allfällige Anzahlung fest.

Und auch die Höhe der Anzahlung sollten Sie mit uns abklären: Da Anzahlungen zu keiner Festsetzung von Gutschriftzinsen führen können, ist es keinesfalls zielführend, übermäßig hohe Anzahlungen zu leisten.

Fehlende Angabe der Empfänger-UID

Ab 1.7.2006 ist bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,00 übersteigt, als zusätzliches Rechnungsmerkmal auch die Empfänger-UID anzuführen, wenn der Umsatz für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird.

Mit einem Informationsschreiben hat das Bundesfinanzministerium nun die Rechtsfolgen klargestellt, wenn der Unternehmer seine UID-Nummer nicht angibt.

Kann der leistende Unternehmer auf der Rechnung die UID des Kunden nicht anführen, weil dieser über keine gültige UID verfügt (zB erteilt das Finanzamt Unternehmern, die ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführen, oder pauschalierten Landwirten nicht automatisch eine UID) oder diese nicht angibt, hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen.

In den genannten Fällen genügt der Hinweis "Keine UID angegeben".

Verfügt der Leistungsempfänger nur über eine ausländische UID, so ist diese anzugeben.

Die Richtigkeit der UID muss vom Rechnungsaussteller nicht überprüft werden.

Der Leistungsempfänger seinerseits ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Rechnung alle erforderlichen Merkmale (dh. auch seine eigene UID) aufweist. Eine Rechnungsberichtigung (zB fehlende UID) kann nur vom Rechnungsaussteller vorgenommen werden.



Rückwirkende Sozialversicherungsfreiheit der Reisekostenersätze für freie Dienstnehmer

Das Sozialversicherungsänderungsgesetz 2006, in dem die rückwirkende Wiederherstellung der Sozialversicherungsfreiheit von Reisekostenersätzen für freie Dienstnehmer per 1.1.2005 enthalten ist, wurde vom Nationalrat bereits Ende April beschlossen.

Die Sozialversicherungsfrei-

heit kann jedoch noch nicht angewendet werden, da sie vom Bundesrat beansprucht wurde. Somit ist eine neuerliche Beschlussfassung im Nationalrat notwendig. Bis die rückwirkende Steuerfreiheit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann, werden noch einige Wochen vergehen.

Die Festschreibung der Sozialversicherungsfreiheit der

Reisekostenersätze im ASVG wurde nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom März 2005 notwendig. In diesem Urteil vertrat der VwGH die Ansicht, dass Reisekosten von freien Dienstnehmern der Sozialversicherungspflicht unterliegen, weil Reisevergütungen nur dann beitragsfrei sind, wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen.

Unser Tipp:

Steuerfreie Zukunftssicherungsmaßnahmen für Arbeitnehmer

Unter Zukunftssicherung sind Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes des Arbeitnehmers abzusichern.

Voraussetzung für eine Zukunftssicherung ist eine entsprechende Risikokomponente (für den Fall der Krankheit, Invalidität oder des Todes des Arbeitnehmers) oder eine entsprechende Altersvorsorge. Beispiel einer Zukunftssicherungsmaßnahme: Lebensversicherungen, wobei reine oder „überwiegende“ Erlebensversicherungen nur begünstigt sind, wenn sie mindestens bis zum gesetzlichen Pensionsantritt laufen. Bei gleichzeitiger Ablebenskomponente genügt eine zehnjährige Laufzeit. Sparprodukte (zB Wertpapierfonds) stellen jedoch keine Zukunftssicherung dar.

Die Zuwendungen des Arbeitgebers zu den Zukunftssicherungsmaßnahmen sind bis zu € 300,00 steuerfrei (Freibetrag). Vom Arbeitnehmer kann der den Freibetrag von € 300,00 übersteigende (steuerpflichtige) Betrag bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Der Zinssatz liegt für Stundungszinsen 4,5 % über dem Basiszinssatz, für Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 27.4.2006 auf 1,97 % (bisher 1,47 %).

Aktuell daher seit 27.4.2006:

Stundungszinsen	6,47 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	3,97 %

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Fotos:** Comstock; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 18.7.2006

10 Schritte zur Stressbekämpfung

Für Sie als Führungskraft ist Stress etwas ganz Alltägliches. Aber nicht jeder Stress fördert Ihre Leistung, ganz zu schweigen von Ihrer Gesundheit. Die zehn Tipps helfen Ihnen, den unvermeidlichen Stress zu reduzieren.

- Beginnen Sie Ihren Tag positiv und ruhig. Verzichten Sie nicht auf ein gemütliches Frühstück und hetzen Sie nicht zu Ihrer Arbeitsstätte. Ein gelassener Tagesanfang ist der beste Stresspuffer.
- Gönnen Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz einen Augenblick Zeit, um auch geistig im Büro anzukommen.
- Planen Sie Ihre Arbeit bereits am Vortag, setzen Sie Prioritäten und erstellen Sie ein grobes Zeitraummuster. Das reduziert Unsicherheiten, ein häufiger Stressfaktor. Sie schließen so den Tag abends entspannter ab und beginnen morgens energievoll und zielgerichtet.
- Wenn möglich, halten Sie die Planung vom Vortag ein.
- Schaffen Sie zusammenhängende Zeiten ohne Unterbrechungen, um eine Aufgabe im Ganzen erledigen zu können. Störungen lenken von der Arbeit ab und kosten jedes Mal die Zeit für neuerliches Einarbeiten. Zudem machen Sie auf Dauer müde und führen so zu Stress.
- Lernen Sie, bei Störungen "Nein" zu sagen.
- Planen Sie Pufferzeiten ein. So stellen Sie sicher, dass Arbeiten, die länger als geplant dauern, nicht den vorgesehenen Zeitrahmen sprengen.
- Erledigen Sie – wenn möglich – Unangenehmes zuerst. Denn unerfreuliche Aufgaben sind wie ein Damoklesschwert. Sie verursachen Stress und beeinträchtigen so Aufgaben, die in der Zwischenzeit anfallen.
- Versuchen Sie den Tag mit etwas Angenehmem abzuschließen. Die Freude darauf lässt Sie mit dem Tagesstress besser umgehen.
- Arbeiten Sie strikt mit einem Zeitmanagement-System.



Erhöhung der Zwangsstrafen bei Nichtbefolgung der Offenlegung

Die Zwangsstrafen für die Nichtbefolgung der Offenlegungsbestimmungen (Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuchgericht) wurden verschärft.

Ab dem 1.7.2006 können durch das Firmenbuchgericht zusätzliche Höchststrafen, gestaffelt nach Größenklassen, verhängt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ihren Verpflichtungen auch nach Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe nicht nachkommen.

Der Strafrahmen beträgt für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft das Dreifache und für eine große Kapitalgesellschaft das Sechsfache des Höchstbetrages von € 3.600,00.

Neuregelung

Konkret sieht die Neuregelung folgende Staffelung der Höchststrafen vor:

1. Zwangsstrafe	bis zu € 3.600,00
2. Zwangsstrafe	zusätzlich bis zu € 3.600,00, wenn die Einreichung nicht binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der 1. Zwangsstrafe erfolgt,
3. Zwangsstrafe	zusätzlich bis zu € 10.800,00 für mittelgroße Kapitalgesellschaften, wenn die Einreichung auch nach der 2. Zwangsstrafe nicht erfolgt,
3. Zwangsstrafe	bzw. bis zu € 21.600,00 für große Kapitalgesellschaften, wenn die Einreichung auch nach der 2. Zwangsstrafe nicht erfolgt.

Steuertermine (August)

Fälligkeitstermin 16. August

USt, NoVA, WerbeAbg.,	für Juni
KESt für Forderungswertpapiere	
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
EST- u. KöSt-Vorauszahlung	für 3. Qu. 2006
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 2. Qu. 2006

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juni '06	1,5	101,7	112,5
Mai '06	1,7	101,6	112,4
April '06	1,7	101,5	112,3